

Allgemeiner Studierendenausschuss
der Hochschule für Gesundheit
Universitätsstraße 105
44789 Bochum

Tel: +49 (234)77727-580
Fax: +49 (234)77727-581
asta.vorstand@hs-gesundheit.de

Sozialer Härtefallantrag

Für die Rückerstattung des studentischen Beitrags für die AStA-Arbeit und für das Semesterticket

Der Härtefallantrag ist für diejenigen Studierenden, für die der Beitrag für die AStA-Arbeit und für das Semesterticket eine unzumutbare Härte darstellt.
Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht für Studierende vorgesehen, die das Semesterticket aus verschiedenen Gründen nicht nutzen möchten oder nicht nutzen können.

Die Gelder des Härtefalltopfes setzen sich aus einem Solidarbeitrag von 50 Cent pro Studierendem pro Semester zusammen. Die Mittel sind daher begrenzt.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Alle auf dem Antragsformular gemachten Angaben müssen nachvollziehbar sein. Daher sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Einkommensnachweise
 - Nachweise über den Erhalt von Bafög-, Arbeits- sowie andere Einkommensnachweise.
 - Nachweis über den Erhalt finanzieller Unterstützung durch dritte Personen.
→ Einzureichende Nachweise für die sachgerechte Bearbeitung des Antrages sind: BAFöG-Bescheid, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung, Einkommenssteuererklärung, aktuell aussagekräftige Kontoauszüge

2. Nachweise über Ausgaben

- Kopie vom Mietvertrag oder aktuelle Kontoauszüge (nicht älter als drei Monate)
 - Krankenversicherungsnachweis (Bescheinigung der Versicherung oder entsprechender Kontoauszug)
 - Nachweis über die Anzahl der Kinder (z.B. durch Geburtsurkunden)
 - Nachweis über Darlehensrückzahlungen
3. Aktuelle Studienbescheinigung
 4. Das korrekt ausgefüllte Antragsformular auf Erstattung nach der Härtefallregelung
 5. Eine kurze formlose Antragsbegründung

Der Antrag wird nur dann bearbeitet, wenn **alle** Unterlagen vollständig sind. Bei nicht Vollständigkeit wird der Antrag abgelehnt.

Härtefallregelungen für die Erstattung des Semestertickets sowie des AStA-Beitrags der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum

(1) Gegenstand

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, für die das NRW und VRR Ticket sowie der AStA-Beitrag eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen, kann nach der Maßgabe folgender Bestimmungen der Betrag für das Semesterticket und den AStA-Beitrag erstattet werden.

(2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Studierende, die an der Hochschule für Gesundheit in Bochum zur Zeit der Antragsstellung immatrikuliert sind. Ausgeschlossen sind Studierende, deren Semesterticket im Zuge der Rückerstattung entwertet wurde. Der Antrag kann beliebig häufig gestellt werden. Eine Erstattung erfolgt allerdings maximal für zwei Semester an der hsg.

(3) Antrag

Der Antrag muss im beantragten Semester eingegangen sein.

(4) Bearbeitung

Der Vorstand des AStA der hsg ist für die Bearbeitung der eingehenden Härtefallanträge verantwortlich und richtet hierzu eine Kommission aus stets wechselnden Mitgliedern des AStA ein, die die antragsstellende Person möglichst

nicht persönlich kennen. Dies ist aufgrund der geringen Studierenden Anzahl allerdings nicht immer gegeben.

Insgesamt besteht die Kommission aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragssteller / die Antragsstellerin innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments einlegen.

Der Antragssteller / die Antragsstellerin muss darauf hingewiesen werden, dass alle erforderlichen Daten bis zu zehn Jahre gespeichert werden. Die Kommission unterliegt der Schweigepflicht bezüglich der persönlichen Daten des Antragsstellers / der Antragsstellerin. Die Schweigepflicht wirkt auch nach der Amtszeit fort.

Einnahmen und Ausgaben müssen von dem Antragssteller / der Antragsstellerin durch nachvollziehbare Belege (z.B. Kontoauszüge, BAFöG-Bescheid, Unterhaltsbescheinigung, Gehaltsabrechnung etc.) nachgewiesen werden. In Fällen von einem Sparguthaben über 2600,- Euro kann der Härtefallstatus verweigert werden.

Endgültiger Abgabeschluss beim AStA: **15. Dezember für das Wintersemester**
15. Juni für das Sommersemester

Die Bearbeitungszeit für den Antrag beträgt etwa vier bis sechs Wochen.

(5) Erstattungsbestände

In Härtefällen, insbesondere, wenn das Einkommen nach Abzug der Wohnungskosten (Warmmiete, anrechnungsfähig bis zu einer Höhe von 300,- Euro pro Person und Monat) und nach Abzug der Krankenversicherung unter 250,- Euro pro Person und Monat liegt, kann der Beitrag in der entsprechenden Höhe zurückerstattet werden. Sondertatbestände können in Einzelfällen berücksichtigt werden (Darlehensrückzahlungen, Deutschkurse etc.) Im Haushalt lebende Kinder werden mit einem Freibetrag von insgesamt 250,- Euro angerechnet.

Als Einnahmen zählen alle Einkünfte eines Antragsstellers / einer Antragsstellerin. Das Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

(6) Erstattungshöhe

Die Erstattungshöhe liegt immer bei der aktuellen Summe des Semestertickets plus des AStA-Beitrages. Die Erstattung erfolgt maximal zwei Semester lang.

(7) Übergangsbestimmung

Dieser Härtefallregelung tritt am Tag der Verabschiedung im Studierendenparlament in Kraft.

(8) Gültigkeit dieser Regelung

Der AStA behält sich in begründeten Einzelfällen eine Abweichung der oben stehenden Regelungen vor.

Der Antrag muss an nachfolgende Anschrift gesendet werden:

**AStA der Hochschule für Gesundheit
Universitätsstraße 105
44789 Bochum**